

schritten, insbesondere die Beförderungs-, Zoll- und Brandschutzbestimmungen sowie die Ordnungen auf Campingplätzen einzuhalten. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

I

§ 5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Tritt ein Versicherungsfall ein, sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten verpflichtet:

- a) das Schadenereignis der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen;
- b) Schadenereignisse durch Brand, Explosion und mut- oder böswillige Handlungen Dritter (nicht solche mit geringfügigem Sachschaden) sowie Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — auf Campingplätzen auch der Campingplatzleitung — zu melden. Tritt der Schaden im Ausland ein, ist der Sachverhalt der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden und von dort bestätigen zu lassen;
- c) äußerlich erkennbare Schäden, die während der Beförderung oder Aufbewahrung durch einen Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb (Bahn, Post, Fluggesellschaft u. ä.) eingetreten sind, von diesem sofort bei der Abnahme bestätigen zu lassen. Bei nicht sofort erkennbaren Schäden ist die Feststellung des Tatbestandes unverzüglich, spätestens innerhalb der von dem jeweiligen Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb festgelegten Meldefristen nachholen zu lassen;
- d) Schäden durch Elementarereignisse und Leitungswasser während des Aufenthaltes in Hotels, Ferienheimen u. ä. sowie auf Campingplätzen bei der Leitung der Einrichtung zu melden und bestätigen zu lassen;
- e) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und alles zu tun, was zur Klärung des Tatbestandes und des Schadenumfanges beiträgt;
- f) die Staatliche Versicherung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie von dem Verbleib entwendeter oder sonst abhanden gekommener Gegenstände Kenntnis erhalten.

§ 6

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer oder von den Versicherten in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

(2) Verletzen der Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte.

(3) Für Versicherungsfälle, die durch den Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurden, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung ganz zu versagen.

(4) Tritt der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers oder der Versicherten ein, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

§ 7

Versicherungsort

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. Er kann durch Zahlung eines entsprechenden Beitragszuschlages auf Reisen außerhalb des

Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik erweitert werden.

§ 8

Gerichtsstand

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der Versicherten, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

Begriffsbestimmungen

1. Als **Camping** gilt die Benutzung eines Zeltens im aufgeschlagenen Zustand oder die Benutzung eines Camping- oder Wohnanhängers auf einem Campingplatz. Dazu gehören mit dem Camping im Zusammenhang stehende Fahrten, Wanderungen sowie zeitweilige Aufenthalte außerhalb des Campingplatzes, nicht aber innerhalb des Wohnortes.
2. Als **Campingplatz** gilt jeder von den zuständigen staatlichen, gesellschaftlichen oder betrieblichen Einrichtungen genehmigter bewachter oder unbewachter Campingplatz.
3. Als **ordnungsgemäß unter Verschuß** gilt die Aufbewahrung in verschlossenen Behältnissen, die entweder in persönlichem Gewahrsam mitgeführt werden oder eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bieten.
4. Als Reise im Sinne der Bedingungen gelten Fahrten außerhalb des Wohnortes. Fahrten von und zur Arbeitsstätte sowie zum und vom eigenen Wochenendgrundstück und der Aufenthalt auf demselben und der Aufenthalt auf einem Campingplatz gelten nicht als Reise.
5. Als unverschlossen gilt ein Zelt dann, wenn der Reißverschluß nicht zugezogen bzw. das Zelt weder zugebunden noch zugeknöpft ist.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen
für die Sportbootversicherung**

— Ausgabe 1980 —

§ 1

Kaskoversicherungsschutz

(1) Kaskoversicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke bestimmten bzw. genutzten versicherten Sportbootes (auch Balance- oder Eissegler und Beiboote) einschließlich seiner festen Bestandteile, der zur Ausstattung gehörenden Kajüteinrichtung und aller technischen für seinen Einsatz notwendigen Ausrüstungsgegenstände verursacht durch:

- a) Unfall;
- b) mut- oder böswillige Handlungen Dritter (ausgenommen durch Familienangehörige, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben);
- c) Brand, Explosion oder Kurzschluß;
- d) unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Sturm, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Erdbeben, Felssturz, Schneedruck oder durch diese Naturgewalten auf oder gegen die versicherten Sachen geworfene Gegenstände;
- e) Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder unbefugte Benutzung durch nicht berechnigte Personen;
- f) Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen;
- g) die unvermeidliche Folge der gemäß Buchstaben a bis f versicherten Ereignisse.